

**Satzung des Vereins**  
**„Schulverein**  
**für das Christliche Gymnasium in katholischer Trägerschaft in Zwickau e. V.“**

---

**§ 1**

**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**1.1.** Der Verein führt den Namen:

„Schulverein für das Christliche Gymnasium in katholischer Trägerschaft in Zwickau e. V.“  
Er hat seinen Sitz in 08056 Zwickau, Georgenstraße 3-5.

**1.2.** Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

**1.3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben**

**2.1.** Der Verein „Schulverein für das Christliche Gymnasium in katholischer Trägerschaft in Zwickau e. V.“ mit Sitz in Zwickau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der inhaltlichen Ausgestaltung des Peter-Breuer-Gymnasium Zwickau und der sonstigen allgemeinen schulischen Bildung am Peter-Breuer-Gymnasium,
- die Interessenlenkung und Förderung der Schülerinnen und Schüler auch im Freizeitbereich (z. B. in Arbeitsgemeinschaften),
- die Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher, musischer, künstlerischer, didaktischer, technischer und sonstiger Unterrichtsmittel und unterrichtsergänzender Mittel sowie zur Unterstützung und Förderung der Schulbibliothek des Peter-Breuer-Gymnasiums,
- die Unterstützung bei Klassen- und Studienfahrten, Schulwanderungen, Schulfesten, Sportfesten, Schülerprojekten, Projektunterricht, sozialem Engagement, Schüleraustausch Klassenveranstaltungen, Ausgestaltung der Schule,
- die Unterstützung sozialschwacher Familien im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins mit dem Ziel, die Teilnahme an wichtigen Schulveranstaltungen möglichst allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen,
- die Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung/Schülervertretung,
- Zusammenwirken von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern, Freunden der Schule, öffentlichen Institutionen
- die Stärkung der Verbindung Schule – Öffentlichkeit sowie deren wirksame Gestaltung,
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Umsetzung des Satzungszweckes durch Sammeln von Spenden und Nutzung staatlicher Förderprogrammen,

**2.2.** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Etwaige Mittel und Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keinerlei Rückzahlungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

**3.1.** Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke und Aufgaben des Vereins fördern.

**3.2.** Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und schriftliche Aufnahmeerklärung des Vorstandes erworben.

**3.3.** Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) Ausschluss
- d) Erlöschen der juristischen Person

**3.4.** Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt – oder aus einem anderen wichtigen Grund. Vor der Beschlussfassung über den Austritt ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist binnen der Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

**3.5.** Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 5 Der Vorstand**

**5.1.** Der Vorstand besteht aus höchstens 5 Mitgliedern.

Dem Vorstand gehören an:

- ein Vertreter, der von den römisch-katholischen Pfarreien Zwickaus benannt wird,
- ein Vertreter, der vom evangelisch-lutherischen Kirchenbezirk Zwickau benannt wird,
- zwei weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder
- der Schulleiter nach seiner Berufung durch den Schulträger.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederbenennung und Wiederwahl sind zulässig.

**5.2.** Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie seinen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.

**5.3.** Die Vertretung im Rechtsverkehr erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

**5.4.** Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz seiner baren Auslagen.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Näheres regelt eine Geschäftsführerordnung.

**5.5.** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

**6.1.** Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, vom Vorstand einberufen.

**6.2.** Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung.

**6.3.** Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5.1.
- b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
- d) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und deren Höhe
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**6.4.** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach § 6.2. einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

**6.5.** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 7**

### **Kassenführung**

Die Kassenführung ist einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer vorzunehmen.

## **§ 8** **Auflösung des Vereins**

**8.1.** Eine Auflösung des Vereins erfolgt in einer besonders einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Zweidrittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

**8.2.** Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Begleichung etwaiger Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen an den Bischöflichen Stuhl des römisch-katholischen Bistums Dresden-Meißen, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die denen des Vereins entsprechen, zu verwenden hat.

## **§ 9** **Rechte des Diözesanbischofs**

Die Satzung erlangt Rechtskraft und kann dem Registergericht zur Registrierung vorgelegt werden, wenn der Bischof des Bistums Dresden-Meißen seine Zustimmung gegeben hat. Gleiches gilt auch für Satzungsänderungen.

Tag der Aufstellung der Satzung: Zwickau, 22. November 1993  
Tag der Änderung der Satzung: Zwickau, 11. April 2018